

Amtliches Mitteilungsblatt



Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

Satzung für die Ethikkommission der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 16/2018

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

27. Jahrgang/21. März 2018

Satzung

für die Ethikkommission der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Forschungsvorhaben an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät (KSBF) der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) können auch ethische Fragen aufwerfen. Zur Begutachtung solcher ethischen Aspekte der Forschung setzt der Fakultätsrat der KSBF eine Ethikkommission ein. Diese führt die Bezeichnung „Ethikkommission der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin“ (im Nachfolgenden Kommission genannt).¹

§ 1 Grundsätze und Aufgaben

(1) Der Fakultätsrat setzt für die Prüfung und Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben eine Kommission ein. Die Kommission ist ein unabhängiges Gremium und ist im Rahmen der ihr vom Fakultätsrat übertragenen Aufgaben nicht an Weisungen gebunden.

(2) Die Kommission beurteilt die ethische Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben gemäß der Satzung über die Grundsätze der HU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und berücksichtigt ethische Richtlinien großer Forschungsinstitutionen und einschlägiger Fachvereinigungen.

(3) Für eine etwaige Befangenheit der Kommissionsmitglieder gelten die für Berufungsverfahren an der HU anzuwendenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Kommission wird nur auf Antrag tätig. Sie begutachtet Anträge zu solchen Projekten, die durch ein Mitglied der KSBF geleitet werden. Auch bei mehrfacher Trägerschaft (Verbundprojekte) ist grundsätzlich die Zugehörigkeit der Leiterin/ des Leiters ausschlaggebend. Gibt es in einem solchen Fall mehrere gleichgestellte Leiter/innen, so muss eine/r der Fakultät angehören.

(5) Personen, denen vom Dekanat der KSBF schriftlich bestätigt wurde, dass sie zukünftig Mitglied der KSBF werden, können unter Verweis auf diese Bestätigung ebenfalls einen Antrag an die Kommission stellen.

(6) Abweichend von Abs. 4 prüft und beurteilt bei studentischen Projekten und Qualifizierungsarbeiten die/der Betreuer/in die ethische Vertretbarkeit. Die Kommission stellt den Betreuer/innen hierfür eine Checkliste zur Verfügung, die die Kriterien der ethischen Prüfung darstellt. Sofern für eine Publikation ein Ethikvotum zwingend vorgeschrieben ist, ist durch die/den Student/in ein Antrag an die Kommission zu stellen.

(7) Die Verantwortung der/des für die Durchführung des Forschungsvorhabens zuständigen Wissenschaft-

lerin/Wissenschaftlers gemäß den jeweils anzuwendenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis bleibt von der Begutachtung durch die Kommission unberührt.

§ 2 Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Der Kommission gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder an, von denen vier Hochschul-lehrer/innen der KSBF sind, die das Spektrum der Fächer der KSBF möglichst breit repräsentieren. Des Weiteren gehören der Kommission ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in der KSBF, ein/e Studierende/r der KSBF und ein/e Mitarbeiter/in für Technik, Service und Verwaltung der KSBF an.

(2) Der Fakultätsrat der KSBF bestellt die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Kommission. Endet die Mitgliedschaft zur KSBF vor Ablauf der Amtszeit, endet auch die Mitgliedschaft in der Kommission.

(3) Die Kommission wählt ihre/n Vorsitzende/n und die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer der Amtszeit. Eine Wiederwahl ist möglich. Die/der Vorsitzende sollte – abgesehen von der ersten Wahlperiode der Kommission – bereits mindestens ein Jahr Erfahrung in einer Ethikkommission haben.

(4) Im Bedarfsfall können die/der Datenschutz-beauftragte der HU und weitere Expert/innen vertraulich zu den Beratungen der Kommission hinzugezogen werden.

§ 3 Geschäftsführung

(1) Die Kommission betreibt im Dekanat der KSBF eine Geschäftsstelle. In dieser führt sie ein Verzeichnis, in das die einzelnen Verfahren, Beschlüsse und Protokolle aufgenommen werden.

(2) Die Geschäftsstelle der Kommission hat die folgenden Aufgaben:

- a) die Annahme und Registrierung der Anträge;
- b) die formale Vorabprüfung der eingegangenen Anträge sowie, sofern erforderlich, das Erstellen entsprechender Vermerke;
- c) die Nachforderung fehlender oder ergänzender Unterlagen;
- d) das Weiterleiten der Antragsunterlagen nebst etwaigen Vermerken und sonstigen Ergänzungen an die Mitglieder der Kommission;
- e) die Organisation der Sitzungen der Kommission sowie die Führung des Protokolls;
- f) die Überprüfung sämtlicher Fristen und Termine auf deren Richtigkeit und Einhaltung.

¹ Der Fakultätsrat der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät hat die Satzung am 15. November 2017 beschlossen.

§ 4 Antrag

(1) Die/der Leiter/in des jeweiligen Forschungsprojektes stellt den Antrag schriftlich unter Verwendung eines Antragsformulars. Der Antrag ist an die/den Vorsitzenden der Ethikkommission zu richten. Der Antrag muss insbesondere Angaben enthalten zu:

- a) den Beteiligten im Forschungsprojekt;
- b) den Inhalten und Zielen des Forschungsprojektes;
- c) der Art des Forschungsprojektes;
- d) der voraussichtlichen Dauer des Forschungsprojektes;
- e) dem Design der Studie und dem methodischen Vorgehen;
- f) den Teilnehmer/innen;
- g) dem Umgang mit den erhobenen und in sonstiger Weise anfallenden Daten.

Näheres findet sich in den Hinweisen zur Antragstellung.

(2) Änderungen und eine Rücknahme des Antrags sind möglich. Änderungen des Forschungsvorhabens nach der Antragstellung sind der Kommission unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Der Antrag kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache gestellt werden.

(4) Näheres zum Antragsverfahren, etwa zur Antragstellung oder für zu verwendende Formulare, beschließt die Kommission und veröffentlicht diese fakultätsüblich.

§ 5 Verfahren

(1) Die/der Vorsitzende lädt die Kommission zu den Sitzungen unter Angabe von Ort und Zeit schriftlich ein und leitet die jeweilige Sitzung. Die Einladung hat schriftlich/per E-Mail unter Nennung der Tagesordnung und Beifügung aller weiteren relevanten Unterlagen spätestens sieben Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Einzelne Mitglieder der Kommission können als Berichterstatter/innen ernannt werden.

(2) Die Kommission tagt mindestens einmal im Semester. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Verlauf der Sitzung sowie deren zentrale Ergebnisse sind zu protokollieren.

(3) In der Regel soll das reguläre Begutachtungsverfahren, mit dem eine mündliche Erörterung des Antrages in der Kommissionssitzung einhergeht, nicht länger als zehn Wochen dauern.

(4) Ein Antrag an die Kommission kann im sogenannten Fast-Track-Verfahren begutachtet werden. In diesem beschleunigten Begutachtungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen über den Antrag entschieden werden.

(5) Damit ein Antrag im Fast-Track-Verfahren entschieden werden kann, muss eine der beiden folgenden Bedingungen gegeben sein:

- a) In die Forschung sind keine Proband/innen bzw. Forschungsteilnehmer/innen involviert.
- b) Die Proband/innen bzw. Forschungsteilnehmer/innen sind in einem Ausmaß in die Forschung involviert, das die folgenden Kriterien berücksichtigt und erfüllt:

- i. In die Forschung sind keine vulnerablen Personen eingebunden. Als vulnerabel gelten z. B. Kinder, Jugendliche, Menschen mit einer Behinderung, Menschen mit einer psychischen Erkrankung, Personen im offenen oder geschlossenen Justizvollzug, Verfolgungsoffer, Angehörige bedrohter ethnischer, religiöser oder kultureller Minderheiten usw.
- ii. Die Proband/innen bzw. Forschungsteilnehmer/innen werden in der Forschung nicht getäuscht.
- iii. Es liegen keine Risiken für die physische und psychische Gesundheit der Proband/innen bzw. Forschungsteilnehmer/innen, die über das alltägliche Maß hinausgehen, vor. Dies schließt auch ein, dass keine Medikamente, Rauschmittel und Placebos, die unter Umständen zu gesundheitlichen Risiken führen könnten, verabreicht werden.
- iv. Den Proband/innen bzw. Forschungsteilnehmer/innen werden keine finanziellen Anreize geboten. Gängige Aufwandsentschädigungen sind hiervon ausgenommen.
- v. Die Proband/innen bzw. Forschungsteilnehmer/innen werden nicht auf sensible Themen und Inhalte angesprochen, die verletzend, verstörend, verängstigend usw. wirken oder dazu führen könnten, dass die Proband/innen bzw. Forschungsteilnehmer/innen Aussagen treffen, die strafrechtliche Konsequenzen für sich oder andere haben könnten.

(6) Wenn ein Antrag zum wiederholten Male an die Kommission gestellt wird und diese das konkrete Forschungsvorhaben bereits erörtert hat, so ist über diesen Antrag ebenfalls im Fast-Track-Verfahren zu entscheiden, sofern dieser im Wesentlichen unverändert gegenüber dem Erstantrag ist.

(7) Die Kommission kann von der/dem Antragsteller/in verlangen, dass diese/r ergänzende Unterlagen, Angaben, Stellungnahmen oder sonstige schriftliche Begründungen nachreicht.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Die Kommission trifft ihre Entscheidung auf der Basis der Voten der Mitglieder.

(2) Die Kommission strebt in Bezug auf die Beschlussfassung einen Konsens an.

(3) Die Voten über eingereichte Anträge lauten entweder

„Aus Sicht der Kommission bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“

oder

„Aus Sicht der Kommission bestehen ethische Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, sodass der Antrag abgelehnt wird.“

Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Der/dem Antragssteller/in ist ein angemessener Zeitraum für eine Änderung des Antrages einzuräumen. Der Antrag kann dann erneut vorgelegt werden.

(4) Das Ergebnis der Beratungen ist der/dem Antragssteller/in durch die/den Vorsitzende/n oder ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied der Kommission schriftlich bekannt zu geben.

§ 7 Kosten und Aufwandsentschädigungen

(1) Die Prüfung ist für die/den Antragssteller/in kostenfrei.

(2) Die Mitglieder der Kommission arbeiten unentgeltlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht geleistet.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.